

Positionspapier des Fördervereins des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V. zum EEG 2021 und WindSeeG

29.10.2020

Der Vorstand des Fördervereins des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V. (EEHH e.V.) hat in Zusammenarbeit mit Vertretern des Forums Finanzierung und Recht* folgendes Positionspapier zum Referentenentwurf des novellierten EEG (*EEG 2021*) sowie dem Wind auf See Gesetz (WindSeeG) verfasst.

Allgemeines

EEHH begrüßt grundsätzlich die in §1 des Gesetzesentwurfes getroffene Festlegung, dass *die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von EE-Strom im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient*. Auch die Formulierungen im Bereich Onshore-Wind zur Aufhebung der Beschränkungen im Netzausbaugebiet im Norden, zur „Südquote“, die geplante Länder-Berichtspflicht sowie die Anhebung des Ausbauziels bei der Offshore-Windenergienutzung auf 20 GW für das Jahr 2030 begrüßen wir sehr. EEHH unterstützt im Übrigen die detaillierten Stellungnahmen des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE), des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. (BSW) und der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).

Folgende Inhalte bewerten wir jedoch kritisch:

- **Die Prognose für zukünftigen Bruttostrombedarf** ist zu gering: Der Strombedarf für den Zeithorizont bis 2030 bezieht sich im Gesetzesentwurf mit 580 TWh auf die aktuellen Annahmen aus dem Klimaschutzprogramm. Dies ignoriert einen zukünftig signifikant steigenden Strombedarf für den Sektorenkopplung zu den Bereichen E-Mobilität, Wärme, Industrierversorgung sowie die für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft notwendigen Elektrolyseure (laut Wasserstoffstrategie 5GW Leistung in 2030) und sonstige Power-to-X Anwendungen. EEHH folgt hier den Prognosen des BWE und des BEE, die davon ausgehen, dass sich der Stromverbrauch durch Sektorenkopplung bis 2030 auf mindestens 740 TWh (+28%) erhöhen wird. Dementsprechend sind die angenommenen Zubau-Mengen in allen EE-Technologien zu gering.
- **Es fehlen verbindliche Ausbaupfade:** Selbst bei Annahme des geringeren Stromverbrauchs fehlen verbindliche Ausbaupfade für die verschiedenen Technologien und Erneuerbare Energieträger, die ein Erreichen des 65 %-Ziels ermöglichen.
- **Verschärfung der „Sechs-Stunden-Regel“ macht Finanzierung riskanter und teurer:** Nach Ansicht des EEHH ist die Regelung, bereits nach einer anstatt sechs Stunden negativer Börsenstrompreise die Auszahlung der Marktprämie zu stoppen, ein die Wirtschaftlichkeit zahlreicher EE-Anlagen bedeutend hemmendes Element. Zu befürchten sind daher erhebliche Risikoaufschläge bei der Finanzierung, was die die Strompreise unnötig verteuern könnte. Das tatsächliche Ausmaß der Auswirkungen kann derzeit nicht genau abgeschätzt werden. Um der Volatilität der EE-Stromerzeugung Rechnung zu tragen, sollte vorrangig der Einsatz von Speichern oder flexiblen Lasten durch eine hierfür weiterentwickelte Energiemarkt-Regulatorik gezielt ermöglicht werden. So könnte bei einem Stromüberangebot der von Natur aus volatil anfallenden Wind- und Sonnenenergie, zusätzlich industrieller, gewerblicher oder privater Energieverbrauch flexibel in Betrieb genommen werden (und umgekehrt). Die im Entwurf vorgeschlagene Regel ist dagegen der falsche Ansatz.

Im Einzelnen bewertet das Cluster EEHH die aus unserer Sicht wesentlichen Inhalte des EEG Gesetzesentwurfs wie folgt:

Wind Onshore

- **Ausbauziel ist zu gering:** EEHH erachtet ein Ausbauziel von ca. 90 GW (anstatt 71 GW) bis 2030 für notwendig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit einem signifikanten Rückbau von Altanlagen gerechnet werden muss. Mit 71 GW wird kein 65 % Anteil der Erneuerbaren Energien in 2030 erreichbar sein. Der Ausbaupfad muss entsprechend angepasst werden.
- **Berichtspflicht der Länder wird befürwortet:** EEHH begrüßt die angedachte Berichtspflicht der Länder zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bzw. der Windenergie. EEHH weist jedoch auf große föderale Konfliktpotentiale hin. Die Einführung eines Bund-Länder-Kooperationsausschusses ist hierbei das wesentliche Element.
- **Aufhebung der Beschränkungen im Netzausbaubereich im Norden gegen eine Südquote ist positiv:** Die Aufhebung der Zubau-Beschränkungen im Netzausbaubereich sowie die Einführung einer „Südquote“ werden ausdrücklich begrüßt. Im ehemaligen „Netzausbaubereich“ mit dem regional hohen Anteil an Windenergie sollte die Regulatorik flexible Stromabnahmepotenziale erschließen.
- **Kommunale Beteiligung steigert Akzeptanz:** Die Beteiligung von Kommunen wird vor dem Hintergrund der Akzeptanzsteigerung grundsätzlich begrüßt. Die Steigerung der Akzeptanz bedarf jedoch einer bundesweit einheitlichen und verpflichtenden Regelung anstatt einer optionalen Möglichkeit der kommunalen Abgabe.
- **Für kurzfristige Ausschreibungsmengen fehlen die Projekte:** Die kurzfristigen Ausschreibungsmengen p.a., insbesondere für 2021, sind nach Auffassung des EEHH unrealistisch hoch. Hier sollte mindestens eine ausgewogene Verteilung über die nächsten zehn Jahre angestrebt werden. Grund dafür ist, dass die Probleme für eine ausbleibende Projektrealisierung außerhalb des EEG liegen und eine Erholung dieser Situation noch einige Jahre dauern wird (Genehmigungsstau, fehlende Projekte/Flächen, Planung, Klagen etc.).
- **Geförderter Weiterbetrieb von Altanlagen, um Rückbaukurve abzuflachen:** Aus dem EEG fallende Anlagen würden bei einer vollständigen Deinstallation in den kommenden vier Jahren zu einem deutlichen Rückgang der installierten Kapazität führen („Negativer Netto-Zubau“). Es bedarf daher eines geförderten Weiterbetriebs über einige Jahre für Altanlagen, bis durch Änderungen der Regulatorik (z.B. Preis für CO₂-Zertifikate) die Windparks über private Abnahmeverträge in Betrieb gehalten werden können und der Neubau- und Repowering-Markt für Onshore-Windparks sich erholt hat.
- Zwar nicht im EEG geregelt, aber für den Ausbau der Windenergie an Land elementar, sind zudem folgende Aspekte:
 - **1.000 Meter-Regel trotz Länderöffnungsklausel zu pauschal:** Als Fortschritt wird durch EEHH gewertet, dass die pauschale Abstandsregelung von 1.000 Metern - vor dem Hintergrund der drohenden Blockade bei diesem Thema - in Form einer Länderöffnungsklausel freigestellt wurde. Es bleibt jedoch dabei, dass die pauschale Festlegung von 1.000 Meter Abstand zum Ausschluss zahlreicher Standorte führen wird und damit die Ausbauziele für erneuerbare Energien gefährdet werden. EEHH spricht sich daher für die unveränderte Anwendung der bisherigen Abstandfestlegungen, die insbesondere das Genehmigungsregime nach BImSchG gebietet, aus.
 - **Verfahrensverkürzung vs. Personalressourcen der OVGs:** Die Verkürzung der Gerichtsverfahren und hier insbesondere der direkte Zugang zu den Oberverwaltungsgerichten wird begrüßt. Es wird aus dem Expertenkreis des EEHH jedoch darauf hingewiesen, dass die Bundesländer bei den OVGs bei Bedarf unverzüglich Personalressourcen aufbauen müssen, um zügige Verfahren zu gewährleisten.

Wind offshore / WindSeeG

- Die Anhebung des Ausbaudeckels 2030 von 15 auf 20 GW bewertet EEHH positiv. Allerdings konzentriert sich ein großer Anteil des Ausbaus auf das letzte Jahr. Dies führt zu knappen Installationskapazitäten, so dass höhere Installationskosten erwartet werden müssen. Es sollten alle Möglichkeiten ausgereizt werden, um einen Teil der zusätzlichen Ausbauleistung in früheren Jahren zu realisieren.
- Die Festlegung des Ausbauziels auf 40 GW in 2040 bewertet EEHH positiv. Jetzt muss auch umgehend ein Ausbaupfad für die Jahre 2030 bis 2040 festgelegt werden, so dass die Ausbauplanung für das Stromnetz auf See (und Land) unverzüglich und verbindlich aufgenommen werden kann, um einen Ausbaustau wie den derzeitigen zu vermeiden. Es steht zu befürchten, dass die Einführung einer zweiten Gebotskomponente in § 23 WindSeeG-E und des dynamischen Gebotsverfahrens in den §§ 23a ff. WindSeeG wegen höherer Kosten auch zu höheren Investitions- und Realisierungsrisiken führt. Dies ist dem Gesetzesziel abträglich. EEHH fordert, gemeinsam mit weiteren Offshore-Institutionen, stattdessen die Einführung von sogenannten Differenzverträgen ([Faktensammlung](#) des BWO)
- Die Einführung der Ausschreibung von Offshore-Windparkflächen zur Wasserstofferzeugung („sonstige Energiegewinnungsbereiche“) bewerten wir kritisch. Aktuell ist unklar, welche regulatorischen Rahmenbedingungen insbesondere Wasserstofferzeuger und –konsumenten in Deutschland zu erwarten haben. Diese regulatorischen Fragen sollten möglichst zeitnah geklärt werden, um anschließend die Ausschreibungsmodalitäten für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche zu gestalten. Nur diese Reihenfolge ergibt Sinn.

Photovoltaik

- **Ausbauziel ist zu gering:** Analog der Forderung im Bereich Wind Onshore spricht sich EEHH auch im Bereich PV für deutlich größere Zubau-Zahlen von mindestens 10 GW anstatt wie bislang vorgesehen 4,6 – 5,6 GW p.a. aus.
- **Keine Ausweitung der Smart-Meter-Pflicht auf Kleinstanlagen:** Smart Meter für Kleinstanlagen erzeugen unverhältnismäßig hohe Kosten, die den wirtschaftlichen Betrieb der betroffenen Neu- und Bestandsanlagen massiv gefährden. Gleichzeitig bewirken sie nach dem Stand der Wissenschaft keinen netztechnischen Vorteil.
- **70%-Regel beibehalten:** Die Fernsteuerbarkeit sollte nicht für Anlagen unter 30kWp gelten, um keine Unwirtschaftlichkeit für viele kleinere und Kleinstanlagen zu verursachen. Zudem weisen Branchenvertreter daraufhin, dass eine gänzlich stufenlose Fernsteuerbarkeit technisch nicht möglich ist. Auf eine Nachrüstpflicht für Bestandsanlagen (IBN vor 2021 oder vor Markterklärung BSI) sollte verzichtet werden, sofern die bestehenden technischen Einrichtungen den wesentlichen Funktionalitäten hinsichtlich Steuer- und Messbarkeit entsprechen.
- **Eigenversorgung fördern statt ausbremsen:** Die Regelungen zur Eigenversorgung sind nicht geeignet, den Eigenverbrauch zu fördern. Die aktuellen Vorschläge gefährden die Akzeptanz in der Bevölkerung. Die EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom muss abgeschafft werden. Pönalen führen gerade bei kleineren Anlagen schnell zu einem unwirtschaftlichen Betrieb. Diese Regelungen widersprechen außerdem den EU-Vorgaben z.B. aus dem Winterpaket oder der Energy-Sharing RL. EEHH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Stärkung der dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar ist (*Prosumer-Ansatz*). Als Alternative zu den aktuellen Entwürfen fordert EEHH die Einführung von Standardlastprofilen für Prosumer. Ferner sollte die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher als Kriterium für den Eigenverbrauch abgeschafft werden.
- **Quartiersversorgung und Mieterstromkonzepte stärken:** Die aktuelle Novelle sieht keine wesentlichen Verbesserungen vor, um Mieterstromlösungen für Solarstrom deutlich einfacher zwischen Wohnungseigentümer und Mieter zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Quartiersversorgungskonzepte. Hier sollte nachgebessert werden. Sie ist ein wesentliches Hemmnis für eine Versorgung von Wohn- und Gewerbequartierskonzepten mit lokal erzeugtem Solarstrom.
- **Ausschreibungsgrenze für Aufdachanlagen erhöhen statt senken:** Die Absenkung der Ausschreibungsgrenze für größere Aufdachanlagen auf 500 kWp wird nicht befürwortet. Auf-

dachanlagen sind grundsätzlich förderungswürdig, weil diese regelmäßig verbrauchernah betrieben werden und zudem die Fläche eine doppelte Nutzung hat (Witterungsschutz und Fläche für EE-Erzeugung). Durch bürokratischen Aufwand und notwendige Vorlaufinvestitionen, um an Ausschreibungen teilnehmen zu können, droht ein Einbruch solcher Projekte. Die Ausschreibungsgrenze sollte daher sogar von derzeit 0,75 Megawatt auf 1 Megawatt angehoben werden. Insbesondere ist das damit verbundene Verbot der Eigenversorgung ein weiteres Hindernis für erzeugungsnahe Verbrauchsstrukturen. Die Ausschreibungspflicht würde Aufdachanlagen weitgehend verhindern.

- **Degressionsmechanismus nachschärfen („Atmender Deckel“):** Die deutlich zu niedrigen Ausbaukorridore in § 48 EEG führen in Verknüpfung mit dem Degressionsmechanismus des „atmenden Deckels“ dazu, dass die anzulegenden Werte zur Ermittlung der EEG-Marktprämien weiterhin von Monat zu Monat zu stark sinken werden. Zusammen mit den erwartbaren Unterzeichnungen bei den Solardach-Auktionen dürfte sich der jährliche Zubau von PV-Dächern von rd. 3 GW im vergangenen Jahr und über 3,5 GW in diesem Jahr auf gut 2 GW/a verringern. Bei einer Unterschreitung des Ausbaupfades sollten entsprechend dem künftigen Ausbaupfad die Vergütung ebenso dynamisch wieder angehoben werden, damit er zeitnah wirkt und eine positive Marktkorrektur eintreten kann.
- **Kommunale Beteiligung auch für PV-Anlagen prüfen:** Auch PV-Anlagen auf Freiflächen werden von Teilen der Bevölkerung zunehmend kritisiert. Um einer sinkenden Akzeptanz zuvor zu kommen spricht sich EEHH, analog der kommunalen Beteiligung im Bereich Wind onshore, für die Prüfung einer kommunalen Abgabe für Freiflächen PV-Anlagen aus.
- **Ü20-Anlagen einen Weiterbetrieb ermöglichen:** Anlagen, die nach 20 Jahren aus der EEG Förderung herausfallen, sollten mit der weiteren Stromproduktion wirtschaftlich betrieben werden können. Insbesondere Eigenversorgungskonzepte sollte dazu ermöglicht werden und die EEG-Umlage sollte für diese Anlagen bei Eigenversorgung vollständig wegfallen.

Geothermie

- **Die Geothermie liefert einen wichtigen Beitrag zur Energiewende,** sowohl im Strom- als auch Wärmesektor. Die Erschließungskosten sind jedoch hoch und die Vorlaufzeiten lang. Verlässliche politische Rahmenbedingungen und ein stabiler Förderrahmen – auch (aber nicht nur) im EEG - sind daher unerlässlich.
- **Strompreis für Pumpenstrom von Umlagen befreien:** Um eine CO₂-neutrale Technologie nicht in ihrer Entwicklung zu blockieren sollte der Strompreis für geothermische Wärmepumpen und Tiefenpumpen von der EEG-Umlage befreit werden.
- **Degressionsmechanismus anpassen:** die Degression der Vergütung für Geothermiestrom sollte nicht jährlich, sondern nach dem Erreichen bestimmter Ausbauvolumina erfolgen - beispielsweise die erste Degression nach 120 MW installierte elektrische Leistung. Zum anderen schlagen wir vor, die Degression nach Erreichung dieser Ausbaustufe von 2 % auf 0,5 % zu reduzieren.

Ausblick & Fazit

Grundlegende Reform der Regulatorik und des Strommarktdesigns: Die Herausforderungen der Energiewende erfordern aus Sicht des EEHH eine grundlegende Reform des gesamten Energierechts und des Strommarktdesigns. Die Entwicklung des EEG und EnWG sowie anderer Gesetze und Verordnungen hat zu einer extremen Komplexität geführt, die sich immer wieder in neuen Hemmnissen und Unwägbarkeiten für die Energiewende niederschlägt. Mit dem Steigen des Anteils Erneuerbarer Energien im Stromsektor auf über 40% können kleinere Anpassungen der aktuellen Regelungen der Marktlage nicht mehr gerecht werden. EEHH unterstützt daher den Ansatz der Stiftung Umweltenergierecht zur generellen Neuordnung des Energierechts (*Energiegesetzbuch*). Diese sollte mittelfristig eingebettet werden in eine grundlegende Reform des Strommarktdesigns, **indem der Ausbau der EE und die Sektorenkopplung im Mittelpunkt stehen.** Umlagen, Steuern und Abgaben auf den Einsatz grünen Stroms für Flexibilisierungs-Technologien wie Speicher, Umwandlungstechnologien in andere Nutzungsformen (z.B. Power -2-Heat) und dezentrale Energieerzeugungs- und Ver-

brauchsstrukturen (*Prosumer*) müssen dazu weitestgehend wegfallen. Hierfür sollte nach Ansicht des EEHH parallel schneller ein höherer CO₂-Preis durch die Verknappung der Emissionsmenge im Energiesektor erreicht werden.

*Das Positionspapier wurde von folgenden Personen verfasst:

Sebastian Averdung (GF Averdung Ingenieure & Berater GmbH), Florian Berghausen (DZ4), Dr. Felix Dinger (Norton Rose Fulbright), Stefan Küver (GF Dauerkraft GmbH), Christian Marcks (GLS Bank), Dr. Ursula Prall (Partnerin Becker Büttner Held), Michael Prinz (GF Hamburg Energie), Thomas-Tim Sävecke (Hamburg Energie), Ralf Skowronnek (GF International Risk Advisor, Skowronnek & Bechnak), Jan-Henrik vom Wege (Partner, Becker Büttner Held), Jan Rispens (GF Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH), Constantin Lange (Projektleitung Forschung & Innovation Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH)

Förderverein des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V.
Wexstraße 7
20355 Hamburg

www.eehh.de